

I. Honorarordnung für Leistungen im Rahmen des Tierspitals der Veterinärmedizinischen Universität Wien

[Stand: 02.01.2020]

I.a Allgemeiner Teil

1. Die Honorarordnung gilt für die Untersuchung, Behandlung und Betreuung von Tieren an den Kliniken der Vetmeduni Vienna. Auf die Erbringung von in der Honorarordnung angeführten Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

Die für die Behandlung von Tieren zu bezahlenden Behandlungskosten gliedern sich in das Entgelt für

- a. tierärztliche Leistungen (Behandlungs- und Beratungshonorar)
- b. Materialien, Medikamente und sonstige Leistungen
- c. bei stationären Patienten zusätzlicher Aufwand für Betreuung und Pflege des Tieres

Die Honorarordnung weist z.T. zwei Rubriken auf, eine für die minimal und eine für die maximal zu verrechnenden Kosten. Welcher Betrag zur Anwendung kommt, wird vom jeweiligen Aufwand und den zu erbringenden Leistungen bestimmt.

2. Für patientenbezogene Leistungen, die von Instituten der Vetmeduni Vienna oder von anderen Einrichtungen (z.B. AGES) durchgeführt werden (Sektionen, bakteriologische, serologische, parasitologische, histologische Untersuchungen, Blutuntersuchungen etc.), richtet sich der dafür verrechnete Betrag nach den Tarifen der Institute und Einrichtungen.
3. Die für die Betreuung und Pflege stationärer Patienten anfallenden Kosten für Pflege und Futter werden für die gesamte Periode der stationären Unterbringung verrechnet. Diese beinhaltet auch den Übernahme- und den Abgangstag.
4. Da die Veterinärmedizinische Universität Wien von der Mehrwertsteuerpflicht befreit ist, unterbleibt die Verrechnung von Mehrwertsteuer.
5. Besteht ein besonderes wissenschaftliches Interesse an der Behandlung bzw. stationären Betreuung eines Patienten, so kann die/der LeiterIn der entsprechenden klinischen Einrichtung die Kosten für die Behandlung bzw. stationäre Pflege direkt zu Lasten des jeweiligen Projektes verrechnen.
6. Nach Abschluss der Untersuchung, Behandlung bzw. Entlassung des Patienten aus einer stationären Behandlung ist eine Rechnung zu erstellen.

Sie enthält das Entgelt für

- a. tierärztliche Leistungen (Untersuchung, Behandlung, Beratung)
 - b. Materialien, Medikamente, für sonstige Leistungen sowie
 - c. bei stationären Patienten den Aufwand für Betreuung (einschließlich Futter) und Pflege aufgeschlüsselt in Pflegekosten und in allfällige weitere Ansprüche nach der Honorarordnung.
7. Werden Rechnungen nicht sofort bar bezahlt, ist die Vetmeduni Vienna berechtigt eine Manipulationsgebühr einzuheben. Bei Zahlungsverzug oder Stundung der Honorarnote werden Zinsen sowie Mahnspesen verrechnet. Allfällige Kosten des Inkassobüros sind in jedem Fall von der Tierhalterin/dem Tierhalter zu tragen.
 8. Für EmpfängerInnen der Notstandshilfe und/oder InhaberInnen eines Mobilpasses kann das Honorar für die tierärztliche Leistung gemäß der Internen Richtlinie reduziert werden.
 9. Für alle nach der Honorarordnung gebührenden Entgelte haften TierhalterIn und Einlieferer des Tieres zu ungeteilter Hand. In diesem Zusammenhang ist die Vetmeduni Vienna berechtigt, sich die Identität des Einlieferers des Tieres nachweisen zu lassen.
 10. Für eigene Tiere von MitarbeiterInnen der Vetmeduni Vienna ist gemäß den geltenden Bestimmungen eine Rabattierung der Honorarnote möglich.
 11. Frächter und Personal der Vetmeduni Vienna, die Tiere an die Vetmeduni Vienna befördern, gelten nicht als Einlieferer im Sinne des Punkt 9.
 12. Alle nach dieser Honorarordnung gebührenden Entgelte sind bei Abholung bzw. Ablieferung des Tieres bar oder bargeldlos (z.B. Bankomatkarte, Kreditkarte) zu bezahlen.
 13. Die Bezahlung der Entgelte für die Leistungen des Tierspitals ist bei ambulanten Patienten bei Abschluss der Konsultation fällig. Belaufen sich die geschätzten Behandlungskosten auf mehr als 1000,- €, ist vor Beginn der Behandlung eine Anzahlung in der Höhe von 30% der erwarteten Untersuchungs- und Behandlungskosten zu leisten.
Bei Personen, die im TIS mit einem roten Sperrkennzeichen versehen sind, müssen zumindest die Kosten für die Erstuntersuchung im Voraus bezahlt werden, sofern es sich nicht um einen medizinischen Notfall handelt.
 14. Bei stationären Patienten ist, außer bei Nutztieren, grundsätzlich eine Anzahlung in Höhe von 30 % der erwarteten Behandlungskosten bei der Aufnahme und der Rest bei der Abholung bzw. Rückstellung der Patienten zu leisten.
 15. Bei der Ausfolgung des Tieres kann die Vetmeduni Vienna die Rückgabe des Behandlungsauftrages verlangen, ist aber nicht verpflichtet, die Berechtigung und Identität des Überbringers des Behandlungsauftrages zu überprüfen.
 16. Wird ein Tier nach schriftlicher Aufforderung vom Tierhalter oder Einlieferer binnen 10 Tagen nicht abgeholt oder werden die aufgelaufenen Kosten binnen einer angemessenen Frist nicht bezahlt, ist die Vetmeduni Vienna berechtigt, das Tier an eine geeignete

Institution oder Person weiterzugeben oder es zu veräußern. In diesem Fall verzichten TierhalterIn und Einlieferer auf alle Ansprüche, die im Zusammenhang mit der Wahl der Art und der Durchführung der Weitergabe oder Veräußerung entstehen. TierhalterIn und Einlieferer haften zu ungeteilter Hand für alle entstandenen Behandlungskosten, vermindert um den durch eine Verwertung des Tieres erzielten Erlös.

17. Der Behandlungsvertrag begründet kein Recht, die behandelnde Tierärztin/den behandelnden Tierarzt zu wählen.
18. Die Verpflichtung der Tierhalterin/des Tierhalters zur Entrichtung des Honorars besteht auch im Falle des Todes (Einschläferung, Notschlachten, Verenden) des Tieres.
19. TierhalterInnen sind bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnung verpflichtet, jede Änderung von Namen und Adresse der Vetmeduni Vienna unverzüglich bekanntzugeben. TierhalterIn und Einlieferer haften der Vetmeduni Vienna zu ungeteilter Hand für den Schaden, der durch die Unterlassung dieser Verpflichtung entsteht.
20. Alle Tiere, die sich in der Obhut der Vetmeduni Vienna befinden, werden ihrem Gesundheitszustand entsprechend untergebracht und betreut. Die Vetmeduni Vienna übernimmt dabei jedoch nur die Haftung im Rahmen zwingender gesetzlicher Bestimmungen. Die Patienten dürfen zum Zweck der Lehre herangezogen werden; insbesondere sind auch Studierende berechtigt, unter Aufsicht bei Diagnose und Behandlung etc. mitzuwirken. Die Verwendung von Tieren, Daten und/oder tierischem Material im Rahmen von Forschungsprojekten darf ausschließlich mit Zustimmung der/des TierhalterIn erfolgen.
21. Vor Behandlungen, die mit erhöhtem Risiko oder hohen Kosten verbunden sind, wird nach Möglichkeit das Einvernehmen mit der/dem TierhalterIn hergestellt. Dies gilt auch für Einschläferung oder Notschlachtung. Bei lebensbedrohlichen Zuständen oder zur Vermeidung von größerem Schaden oder bei nicht behandelbaren Zuständen können diese Maßnahmen auch ohne Zustimmung der Tierhalterin/des Tierhalters durchgeführt werden. Die Verpflichtung der Tierhalterin/des Tierhalters, die entstandenen Behandlungskosten zu tragen, bleibt davon unberührt.
22. Die Tarife der Honorarordnung gelten für angemeldete Patienten während der ordentlichen Ambulanzzeit. Für eingeschobene Notfälle und für tierärztliche Leistungen, die außerhalb der ordentlichen Ambulanzzeit erbracht werden, erhöht sich das Honorar für tierärztliche Leistungen um 30 %.
23. Für versäumte, nicht abgesagte Termine wird ein Betrag in Höhe von 50 % der regulären Erstuntersuchung in Rechnung gestellt.
24. Sämtliche Befunde (mit Ausnahme von Gutachten) werden der Tierhalterin/dem Tierhalter und der überweisenden Tierärztin/dem überweisenden Tierarzt zur Verfügung gestellt.

I.b Spezieller Teil (Tarife)

- A. Kleintiere
- B. Pferde
- C. Klautiere
- D. Anästhesie und Bildgebende Diagnostik

Diese Honorarordnung für Leistungen im Rahmen des Tierspitals der Vetmeduni Vienna gilt ab 03.01.2020